1

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58).

2

Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** vom 08.08.95 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 896)

3

Anhang zum Bebauungsplan

- Planzeichnis

4

Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- Begründung (incl. Umweltbericht)
- Grünordnungsplan

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und baurechtsgemäßen Festsetzungen sowie höhere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben

A

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1

Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 15 BauNVO

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

A1.1

MI – Mischgebiet

(§ 6 BauNVO)

Zulässig sind: (§ 6 Abs. 2 BauNVO)

- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten sowie Lebensmittel (siehe unter Ziff. 1.4, Liste der nichtzentrenrelevanten Sortimente),
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO sind:

- Einzelhandelsbetriebe soweit sie nicht unter die oben genannten zulässigen Nutzungen aufgeführt sind,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind außerdem:

- die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO.

Bei nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsvorhaben darf die Verkaufsfläche[1] für zentrenrelevante Waren des Rand- und Ergänzungssortiments 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche des einzelnen Betriebs nicht übersteigen.

[1] Verkaufsfläche gemäß Nr. 2.2.4 des baden-württembergischen Einzelhandelserlasses vom 21.02.2001 (v. Kultus u.47 GABl. S. 253) Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Bedienung, Warenattrappen, Kassenzonen sowie Gängen zwischen Regalen und Kassen, jedoch nicht Lagerräume, Kühlhäuser und, sowie Fertigungsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

A1.2

GEE – Eingeschränktes Gewerbegebiet

(§ 8 BauNVO)

Es sind nur solche Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zu den nicht wesentlich störenden Betrieben gehören auch solche, die durch aktive Schallschutzmaßnahmen die Immissionswerte einhalten.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe, soweit sie nicht nachfolgend unter den unzulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt werden,
- Einzelhandelsbetriebe mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten (siehe unter Ziff. 1.4, Liste der nichtzentrenrelevanten Sortimente),
- öffentliches Betriebs-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO sind:

- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig im Sinne des § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind:

- Einzelhandelsbetriebe soweit sie nicht unter den oben genannten zulässigen Nutzungen aufgeführt sind,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten.

Nicht zulässig sind außerdem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO:

- Vergnügungsstätten.

Eingeschränkt zulässig sind:

- Stellplätze und oberirdische Garagen, soweit sie nach § 37 LBO oder einer Stellplatzsatzung für ein konkretes Bauvorhaben notwendig sind. Stellplätze und oberirdische Garagen dürfen nur in Zusammenhang mit den zulässigen oberirdischen Bauvorhaben errichtet werden und nicht hinter entlang der festgesetzten Baulinie Hochbauten errichtet sind, die eine Stichbebauung von der B 28 zu ihnen ausschließen, (§ 12 Abs. 6 BauNVO und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur in den hierfür gekennzeichneten Bereichen zulässig. (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Bei nicht zentrenrelevanten Einzelhandelsvorhaben darf die Verkaufsfläche[1] für zentrenrelevante Waren des Rand- und Ergänzungssortiments 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche des einzelnen Betriebs nicht übersteigen.

A1.3

Sondergebiet: großflächiger Einzelhandel und eingeschränktes Gewerbe

(§ 11 BauNVO)

Es sind nur solche Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zu den nicht wesentlich störenden Betrieben gehören auch solche, die durch aktive Schallschutzmaßnahmen die Immissionswerte einhalten.

Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche ' von 1.200 m².
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten (s. unter Ziffer 1.4, Liste der nichtzentrenrelevanten Sortimente) und mit zentrenrelevanten Waren des Rand- und Ergänzungssortiments darf 10 % der jeweiligen Verkaufsfläche, maximal 800 m² Verkaufsfläche des einzelnen Betriebes nicht überschreiten.
- sonstige Gewerbebetriebe, die keine Einschränkbedarfsstufe sind, außer
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - gewerbegruppenfähige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz
 - Lagerhäuser und Lagerplätze
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten

Gebäude und Räume für die Benzbauausbildung freiberuflicher Tätigkeiten und solcher Gewerbebetriebeder, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.

Ausnahmsweise zulässig sind:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Eingeschränkt zulässig sind:

Stellplätze und oberirdische Garagen, soweit sie nach § 37 LBO oder einer Stellplatzsatzung für ein konkretes Bauvorhaben notwendig sind. Stellplätze und oberirdische Garagen dürfen nur in Zusammenhang mit den zulässigen oberirdischen Bauvorhaben errichtet werden und nicht hinter entlang der festgesetzten Baulinie Hochbauten errichtet sind, die eine Stichbebauung von der B 28 zu ihnen ausschließen, (§ 12 Abs. 6 BauNVO und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Offene und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur in den hierfür gekennzeichneten Bereichen zulässig. (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

A1.4

Nicht zentrenrelevante Sortimente:

aus: "Zentren- und Märktekonzept, Versorgungszentren und großflächiger Einzelhandel" von Stadtplanungsamt der Universitätsstadt Tübingen, 1999.

Nicht-zentrenrelevante Sortimente

Möbel/Einrichtungen
Bodenbeläge
Bürobedarf/Schreibwaren
Fahrräder (ohne Fahrräder)
KFZ-Teile

Brennstoffe
Bau- und Heimwerkbedarf
Pflanzen/Garten-Zooartikel

A2

Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Grundflächenzahl,
- Höhe der baulichen Anlage über N.N.; Trauf- (TH) und Firsthöhe (FH) als maximale Gebäudehöhe sowie der Oberkante (OK) teilweise als zwingende und teilweise als maximale Gebäudehöhe.

Die Oberkante, die Firsthöhe bzw. der Hochpunkt geneigter Dächer werden durch die Obenkante des höchsten Punktes der baulichen Anlage definiert.

Die Traufhöhe wird an dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen.

Die als Höchstmaß genannten Gebäudehöhen können ausnahmsweise bei Flächenüberschreitungen von bis zu 10 % durch untergeordnete Bauteile wie z.B. Lüftungsanlagen, Schornsteine, Antennenanlagen, Aufzugsüberfahrten und ähnliches überschritten werden. Weitergehende Überschreitungen – auch zur Nutzung von Sonnenenergie – können ausnahmsweise zugelassen werden.

A3

Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb - Nutzungsschablone wird festgesetzt:

o: offene Bauweise
a1: abweichende Bauweise: Im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung von 50 m
a2: abweichende Bauweise: Im Sinne der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längenbeschränkung von 70 m

A4

Überbaubare Grundstücksflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen wird durch die im Plan dargestellten Baugrenzen und Baulinien festgesetzt. An die Baulinie, die über einer Höhe von 342 m ü.N.N. gilt, muss mit der vorgegebenen Dachform angebaut werden.



Tiefgaragen bzw. unterirdische Garagengeschosse sind nur innerhalb der Baufenster und in den hierfür gekennzeichneten Bereichen zulässig.

A5

Offene Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Offene Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports), die ihrer Art nach zulässig sind (vgl. A1.2 und A1.3) dürfen in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nur in den hierfür vorgesehenen Bereichen errichtet werden.

Überdachte Garagen und Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den hierfür gekennzeichneten Bereichen zulässig.

A6

Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 10 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 BauNVO)

In der Zone zwischen den im Plan dargestellten Baulinien und der südlichen Bebauungsgrenze sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtung im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig, wie auch um Gebäude herum, mit Ausnahme von Einhausungen, Müllverkaussungen und überdachte Fahrradabstellplätze.

In den sonstigen Flächen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, mindestens 5 m, Augenommen hiervon sind Überdachungen für Einkaufswagen, Müllverkaussungen und überdachte Fahrradabstellplätze.

A7

Zu- und Abfahrtsverbote

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB

Bereiche, in denen von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht auf die angrenzenden privaten Grundstücke zu, bzw. abgefahren werden darf, sind im Plan gekennzeichnet.

A8

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A8.1

Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser/Dachbegrünung

Das unbelastete Dachflächenwasser der Gebäude westlich der Planstraße ist grundsätzlich dem Weiterbach, das der Gebäude östlich der Planstraße gedrosselt über den Retentionsbodenfilter dem Hagellocher Graben zuzuleiten.

Dachdeckungen, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können (wie bei den unbehandelten Materialien Zink, Blei oder Kupfer), sind nicht zulässig.

A8.2

FNL 1 – Gewässerbegleitende Grünfläche mit Retentionsmulden für Dachflächenwasser

Unverändert Erhaltung aller vorhandenen Gehölze. Abtragung des Dammes am östlichen Ufer des Weiterbaches. Ablachung und naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes durch Aufpflanzung von standortgerechten Bäumen, Sträuchern und hochstaudenreichen Säumen.

Anlage von naturnah gestalteten, flachen Retentionsmulden zur Aufnahme des Dachflächenwassers auf angrenzenden Bebauung. Gedrosselte Ableitung des Wassers in den Weiterbach.

Die Fläche zwischen Ufergehölzsaum und den Baufluchten des GEE ist von Querriegeln mit flachen, geschlossenen Gehölzstreifen freizuhalten, um die Klimawirkung der Gehölze zu erhalten, zu verbessern und zu erhalten. Anlage / Erhaltung von Wiesenflächen, die extensiv zu pflegen sind. Entwicklung von Feuchtwiesen, Röhricht oder Hochstaudenfluren im Bereich der Mulden.

Entwässerungen sind in der PKL-Fläche unzulässig.

A9

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit FR eingetragenen Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten, Fahrradverkehr ist zulässig.

Die mit Fahrrecht FR eingetragenen Flächen sind mit einem Fahrrecht zugunsten der Anlieger zu belasten, Fahrradverkehr ist zulässig.

Die mit Leitungsrecht LR eingetragenen Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger und der Stadt Tübingen zu belasten.

A10

Bauliche und sonstige technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Entsprechend den im Plan dargestellten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 sind passive Lärmschutzmaßnahmen gem. 24. BImSchV entsprechend der DIN 4109 zu errichten.

Auf der im Plan durch Schraffur dargestellten Fläche ist eine Lärmschutzwand von 3 m zu errichten.

Auf der im Plan durch Karo dargestellten Fläche sind aktive Lärmschutzmaßnahmen zulässig.

Bauliche und sonstige technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen

- Lärmpegelbereich I
- Lärmpegelbereich II
- Lärmpegelbereich III
- Lärmpegelbereich IV
- Lärmpegelbereich V
- Lärmpegelbereich VI

Flächen für die Aktiv- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen

Regenrückhalteteich, RÜB

Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Bepflanzung und Kalkulfunktionen

private Grünfläche
Zweckbestimmung: Bepflanzung und Kalkulfunktionen

A11

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

A11.1

Pflanzwand

Die im Pflanzeinträge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommen Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen (DIN Normen) entsprechen und fachgerecht eingebaut sein.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Pflanzlisten Bäume zu pflanzen.

Pflanzbindung: Die dargestellten Pflanzbindungen sind im Anhang tabellarisch zusammengefasst.

Pflanzzwang – Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind als Hochstämme geeignete Bäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung beträgt mindestens 16 cm zu bemessen (gemessen in 1,2 m Höhe).

Die eingetragenen Pflanzerstandorte können, falls erforderlich, um bis zu 3,0 m verschoben werden. Als Mindestabstand zwischen Bäumen und Fundamenten der Bundesstraße sind 4,5 m einzuhalten.

Pflanzzwang 1 (qzpb 1) – Grünstreifen

Die mit pzpb1 gekennzeichneten Bereiche sind als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen anzulegen und mindestens 5 % der Fläche als heimischen Heckenstrauch und mindestens 25 Bäumen (gemäß Pflanzliste im Anhang) anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

A11.11

Pflanzbindung 1 – Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind als Hochstämme geeignete Bäume gemäß Pflanzenliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Stammumfang zum Zeitpunkt der Pflanzung beträgt mindestens 16 cm zu bemessen (gemessen in 1,2 m Höhe).

Die eingetragenen Pflanzerstandorte können, falls erforderlich, um bis zu 3,0 m verschoben werden. Als Mindestabstand zwischen Bäumen und Fundamenten der Bundesstraße sind 4,5 m einzuhalten.

Pflanzzwang 1 (qzpb 1) – Grünstreifen

Die mit pzpb1 gekennzeichneten Bereiche sind als Wiesen-, Rasen- oder Bodendeckerflächen anzulegen und mindestens 5 % der Fläche als heimischen Heckenstrauch und mindestens 25 Bäumen (gemäß Pflanzliste im Anhang) anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

A12

Festsetzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände

(§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Bis zum Ausbau der Bundesstraße ist die im Plan gekennzeichnete Fläche entsprechend Ziffer A 11.1 mit einem Pflanzgebot pzpb 2 zu begrünen. An dem Ausbau der Bundesstraße ist eine Veränderhälfte zulässig.

B

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 1 LBO)

B1

Dachgestaltung

Dachform/-neigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Die im Plan festgesetzten Sonderdachformen 1 (SD1) bis 3 (SD3) folgender Maßen zu ersehenen:



Detail Südfassade

Die im Plan festgesetzte Sonderdachform 2 (SD2) hat folgender Maßen zu ersehen:



Detail WK 2

Die im Plan festgesetzte Sonderdachform 3 (SD3) hat folgender Maßen zu ersehen:



Detail WK 3

Aussnahmen bezüglich der Dachneigung und -form können zugelassen werden für untergeordnete Dächer, untergeordnete Bauteile, für Dächer von Dachgauben, Vordächer und Dächer von Vorbauten usw.

Dach- und Fassadengestaltung

Regenerative Sonnenergieanlagen sind auf Dächern und Fassaden generell zulässig. Die vorgegebenen Höhlkurven der Sonderdachformen müssen dabei eingehalten werden.

B2

Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung und nur entsprechend den folgenden Ausführungen zu Lage, Maßen und Anzahl zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit Wechsel-, Bewegen oder laufenden Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel).

Die Festsetzungen unterscheiden sich für folgende Bereiche WK 1, WK 2, WK 3 und MI: siehe Übersichtsplan Werbeanlagenkonzept.

Bereich WK1:
An der Südfassade der Gebäude entlang der Hermann-Hesse-Straße (Bereich WK1) sind unterschiedlich zwischen Werbeträgern oberhalb einer Höhe von 342 m ü.N.N. und Werbeträgern unterhalb einer Höhe von 342 m ü.N.N. zu unterscheiden.

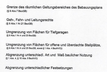
Die Werbeträgern oberhalb einer Höhe von 342 m ü.N.N. müssen entsprechend den Fenstern (siehe unten stehende Abbildung) in die Dachfläche integriert werden. Die einzelnen Werbeträgern dürfen eine Höhe von 2,50 m und eine Breite von 2,35 m nicht überschreiten. Pro angefangene 35 lfm Fassadenlänge ist eine entsprechende Werbeanlagen zulässig.



Detail Südfassade

An der Nordfassade des Bereichs WK 1 sind keine Werbeanlagen zulässig.

An den Ost- und Westfassaden des Bereichs WK 1 ist auf der Höhe der Fensterbänder im Bereich der Obergeschosse der Südfassade je eine Werbeanlage mit einer maximalen Rahmenhöhe von 2,50 m und einer Breite von 2,10 m zulässig.



Bereich WK 2:
Im Bereich WK 2 sind an den Gebäudefassaden folgende Werbeanlagen zulässig: Als einer Breite von 2,10 m und einer Höhe der Werbeträger nur 1,30 m betragen. Die Werbeträger müssen mindestens 0,80 m Abstand zur Traufe halten. Pro angefangene Werbeanlage bis zu 2 m hoch sein. Die Oberkante der Werbeträgen muss mit der Oberkante des Gebäudes bündig abschließen. Ausnahmsweise darf die Oberkante des Gebäudes um 1,30 m überschritten werden. Die Anzahl der entsprechenden Werbeträgern ist bei den Ost- und Westfassaden auf je eine, bei der Nordfassade auf eine pro angefangene 60 lfm Fassadenlänge begrenzt.



Detail Ostfassade

Des Weiteren ist eine selbstständige Werbeanlage an der Zufahrt von der Planstraße zum Gebiet mit einer maximalen Höhe von 0,90 m und einer Breite von 2,10 m zulässig.

Bereich WK 3
Im WK 3 sind Werbeträgern 3 % der Fassadenfläche zulässig, dabei darf die einzelne Werbeanlage die Höhe von 2,50 m und eine Breite von 2,35 m nicht überschreiten und muss den Fensteröffnungen angepasst werden.

MI
Im Mischgebiet ist eine Werbeanlage von 1 m auf 1,5 m an der Fassade zulässig.

B3

Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 BO)

B3.1

Müllbehälterstandplätze

Müllbehälterstandplätze sind durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Sichtblenden, Bepflanzung) allseitig und dauerhaft gegen Einblick abzuschirmen. Sie sind gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen.

B4

Aufschüttungen und Abgrabungen

(§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 2,0 m des natürlichen Geländeverlaufs sind nicht zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich geändert wird. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen. Abgrabungen zur Belichtung von Aufenthaltsräumen im Untergeschoss sind nicht zulässig.

C

HINWEISE

C1

Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unveränderten Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

C2

Bodenschutz/Altlasten

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 74 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung von Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere § 4 und folgenden, (§ 4 BodSchG BW).

Darüber hinaus gelten die zum Schutz des Bodens getroffenen Regelungen.

Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefte 10, LUV, Landesamt für Umweltschutz, Merkblatt Bodenschutz beim Bauen. Sollten im Zuge der Bauarbeiten oder Ewerten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen werden, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
(§ 1a Abs. 1 BauGB)

Im Plangebiet befindet sich die Altablagerung "Vor dem Kreuzberg", die im Auftrag der Stadt orientierend untersucht wurde, sowie der Schadenfall "Hagellocher Weg 11-37" (Gärtnerei), der durch Bodenaushub weitergehend saniert wurde. Belastungen des Bodens sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, dass bei Erdarbeiten bereichsweise entsorgungsrelevante Bodenaushub anfällt und eine Aushubüberwachung unter gutachterlicher Aufsicht erforderlich werden kann, da voraussichtlich Belastungen (z.B. bei einer optionalen Baumaßnahme) nicht uneingeschränkt verwendet werden kann.

C3

Grundwasserschutz

Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 37 Abs. 4 Wassergesetz dem Landratsamt Tübingen als unterer Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamts einzustellen.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vorhenein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Land-

ANHANG

Pflanzliste

Zur Anwendung sollen überwiegend die nachfolgend aufgeführten heimischen oder standortgerechten Gehölzarten kommen. Auf die Artpflanzung von Kordonen sollte verzichtet werden.

Pflanzen-klassen	botanischer Name	Deutscher Name	Höhe Wuchs	Standortwahl	Pflanzbindung	Pflanzzwang
Bäume	Acer campestre	Feld-Ahorn	10-15			X
	Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn	8-10	X		
	Acer platanoides	Spitz-Ahorn	20-30	X		
	Acer platanoides 'Cleveland'	Spitz-Ahorn	15-20	X		
	Acer platanoides 'Columnare'	Spitz-Ahorn	15-20	X		
	Acer platanoides 'Olmsted'	Spitz-Ahorn	10-20	X		
	Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	20-30		X	
	Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	15-20		X	
	Alnus incana	Grau-Erle	15-20		X	
	Betula pendula	Birke	20-30		X	X
	Carpinus betulus	Hainbuche	15-20			
	Carpinus betulus 'Fastigiata'	Hainbuche	15-20	X		
	Corylus colurna	Baum-Hasel	10-20	X		
	Fagus sylvatica	Rot-Buche	20-30			
	Fagus sylvatica	Rot-Buche	20-30	X		X
	Fraxinus excelsior 'Diversifolia'	Esche	20			
	Fraxinus excelsior 'Nana'	Esche	20	X		
	Fraxinus excelsior 'Obelisk'	Esche	10	X		
	Fraxinus excelsior 'Globosa'	Esche	8	X		
	Prunus avium	Vogel-Kirsche	15-20			
	Prunus padus	Trauben-Kirsche	9-15			
	Prunus padus 'Watereri'	Traubenkirsche	15-20	X	X	X
	Quercus petraea	Trauben-Eiche	20-30	X	X	X
	Quercus robur	Stiel-Eiche	20-30	X	X	X
	Salix alba	Silber-Weide	20-25		X	
	Tilia cordata	Winter-Linde	20-25			
	Tilia cordata 'Greenspire'	Winter-Linde	20-25	X		
	Tilia cordata 'Rancho'	Kleinkl. Winter-Linde	20	X		
	Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	20-30			
	Tilia platyphyllos 'Rubra'	Rot-Linde	20-30	X		
	Ulmus glabra	Berg-Ulme	20-30			
Sträucher	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2-5			X
	Corylus avellana	Haselnuß	2-6			X
	Crataegus laevigata	Zweigriffiger Weißdorn	2-6			X
	Crataegus monogyna	Eingriffiger Weißdorn	1-5			X
	Crataegus monogyna 'Stricta'	Säulendorn	1-5	X		
	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	2-3		X	X
	Frangula alnus	Faulbaum	2-4		X	
	Ligustrum vulgare	Liguster	2-4		X	X
	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	2-4		X	
	Prunus spinosa	Schlehe	2-3		X	X
	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	2-4		X	
	Rosa canina	Hunds-Rose	2-3		X	X
	Rosa rubiginosa	Wein-Rose	1-3			
	Rosa rugosa	Kartoffel-Rose	1-2	X		
	Salix caprea	Sal-Weide	3-5	X		
	Salix cinerea	Grau-Weide	3-5	X		
	Salix purpurea	Purpur-Weide	2-4	X	X	
	Salix purpurea	Purpur-Weide	2-4	X	X	
	Salix repens	Kriech-Weide	1-2	X	X	
	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2-5	X		
	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	2-5	X		
	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	2-5	X	X	
	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	2-5	X		

Quellen: Gebietsähnliche Gehölze in Baden Württemberg, LfU, Karlsruhe 2002
Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter Stand 2001





